

Finanzkommission

Antrag

Vom 15. Januar 2025

Nr. RG 0188/2024

Änderung des Sozialgesetzes (SG); familienergänzende Kinderbetreuung

Ziffer I.

§ 107^{ter} Abs. 3 (neu) und Abs. 4 (vormals Abs. 3) sollen lauten:

³ Der Regierungsrat evaluiert die Auswirkungen der Änderungen vom ... auf die Entwicklung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung und erstattet dem Kantonsrat spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten der betreffenden Änderungen Bericht.

⁴ Er kann Dritten, wie insbesondere Fachorganisationen und Branchenverbänden, bestimmte Vollzugsaufgaben übertragen, wobei er mit diesen eine Leistungsvereinbarung abschliesst, welche Art, Menge und Qualität der zu erbringenden Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung regelt.

§ 107^{undecies} Abs. 1 litera b) soll lauten:

40 Prozent der Nettokosten für Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss den §§ 107^{sexies} ff.

§ 172^{bis} Abs. 2 (neu) soll lauten:

² Die Änderungen vom ... gelten während der Dauer von zehn Jahren.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Finanzkommission:

Präsident: Aktuarin:
Matthias Borner Beatrice Steinbrunner

Sprecher/in der Kommission: Simon Bürki

Der Regierungsrat hat den Anträgen zu § 107^{ter} Abs. 3 und Abs. 4 und zu § 172^{bis} Abs. 2 an seiner Sitzung vom 21. Januar 2025 zugestimmt. Den Antrag zu § 107^{undecies} Abs. 1 litera b) hat er abgelehnt.